

Kostendämpfungspauschale: ja Praxisgebühr: nein – wie das?

Gz. ZPD 457 / 5500 / 02139940

Widerspruch vom 05.03.2013 gegen die Beihilfefestsetzung vom 27.02.2013

*Sehr geehrter Herr Riemke,
...sehr geehrte Damen und Herren,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juli 2013 und den beigefügten Antrag der SPD-Bürgerschaftsfraktion vom 27.2.2013 (Drs. 20/7064). Ebenfalls danke ich Ihnen für das Verständnis, das Sie mir gegenüber aufbringen, eine Reduzierung der Kostendämpfungspauschale (Kdp) im Beihilferecht zu erwarten.

Entgegen Ihrer Ankündigung, mir die Rechtslage erläutern zu wollen, enthalten Ihre Ausführungen jedoch keine juristischen, sondern eher politisch-wirtschaftliche Argumente. Mit diesen Argumenten werde ich mich im Weiteren auseinandersetzen.

Die Systemunterschiede zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der beamtenrechtlichen Beihilfe sind bekannt, wenngleich die Beihilfe bereits zu einem erheblichen Teil an das Recht der GKV angeglichen worden ist. Man mag das Beamtenrecht für überholt halten, gegenwärtig gilt jedoch Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und damit gelten die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Es stellt sich bereits hier die Frage, ob die Einführung einer Kdp nicht gegen Verfassungsrecht verstößt.

Die Einführung einer Kdp wurde in Hamburg damit begründet, dass die Mitglieder der GKV erhebliche Zuzahlungen, z.B. beim Arzt und Zahnarzt, zu leisten hätten. Insofern wäre es nur logisch, da diese Zuzahlungen in der GKV zurück genommen wurden, dies auch im Beihilferecht nachzuvollziehen.

Dabei ist es für mich unerheblich, ob die Praxisgebühr seinerzeit im Bundesrecht 1:1 übernommen wurde oder, wie in Hamburg, pauschaliert zur Anwendung kommt. Das Ergebnis bleibt – wie Sie selbst schreiben – wirkungsgleich.

Richtig ist, dass die Überschüsse in der GKV, die zu einem erheblichen Teil auf der Zunahme der versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse beruhen, zu einer Rücknahme der Praxisgebühren in der GKV geführt haben. Die Überschüsse der GKV ergeben sich aus der Differenz zwischen

Einnahmen und Ausgaben. Deshalb halte ich es für ausgesprochen unseriös, wenn Sie als Begründung für die Beibehaltung der Kdp im Beihilferecht lediglich die Ausgabenentwicklung betrachten. Genauso wird in dem Antrag der SPD verfahren: Es wird betont, dass sich die Beihilfeausgaben von 2011 auf 2012 um 2,4 % (Aktive) bzw. 2,8% (Pensionäre) erhöht haben. Laut Statistisches Jahrbuch von 2012/2013 haben sich die Einnahmen der Freien und Hansestadt im gleichen Zeitraum um 8,6 % erhöht! Entsprechend Ihrer Argumentation steht demzufolge ein erheblicher finanzieller Spielraum für die Absenkung der Kdp zur Verfügung. Dies wird noch einmal unterstrichen durch Presseberichte mit folgenden Überschriften:

Noch einmal 145 Mio. mehr als erwartet (HA 1.2.2012)

In den ersten 9 Monaten 418 Mio. mehr als im Vorjahr (Welt 24.10.12)

Hamburgs Steuereinnahmen erreichen einen neuen Rekordwert -1. Halbjahr 2013 rund 115 Mio. mehr als im Vorjahr – (HA 22.7.2013)

Der SPD-Fraktion kann ich nur mehr Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit in ihrer Argumentation empfehlen. Aber auch Ihnen dürften diese Fakten bekannt sein.

Ähnliches gilt auch für den Verweis auf die sogenannte Schuldenbremse. Auch Schulden ergeben sich aus der negativen Differenz von Einnahmen und Ausgaben. Und gerade bei den Einnahmen hat die FHH als Fiskus Möglichkeiten, diese zu erhöhen, z.B. durch einen korrekten Steuervollzug. Bei den Ausgaben wäre ein Blick auf die überzogenen Prestigeobjekte hilfreich. Ich würde es als ausgesprochen schäbig betrachten, wenn mit dem Argument der Schuldenbremse ständig Ansprüche der MitarbeiterInnen der FHH gekürzt werden sollten.

Und nun noch ein Wort zu dem von Ihnen beigefügten Antrag der SPD-Bürgerschaftsfraktion:

Das Ziel dieses Antrags steht ja bereits im Betreff: „Notwendigkeit der Kostendämpfungspauschale besteht weiter“. Wieso eine Fraktion einen Antrag stellt, wenn nichts geändert werden soll, verschließt sich mir. Offensichtlich dient der „Antrag“ lediglich der moralischen Unterstützung der

Regierungsarbeit. Ihre Rolle im parlamentarischen System, die Regierung zu kontrollieren, hat die SPD-Fraktion offensichtlich aufgegeben.

Völlig verwirrt hat mich, dass Sie mir aus der Verwaltung, als Exekutive, den Antrag der SPD-Fraktion, auf den Sie sich in ihrer Ablehnung meines Widerspruch direkt oder indirekt beziehen, beifügen. Die SPD-Fraktion mag sich selbst als Regierungsfraktion besonders wichtig empfinden, im parlamentarischen System nimmt sie jedoch keine

andere Funktion ein als die anderen Fraktionen. Von der Verwaltung hätte ich eine größere Neutralität erwartet.

Auf der Basis Ihrer Argumentation und meiner Gegenargumente sehe ich der Begründung meines Widerspruchs entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Brauer

RECHT 2

Verbeamtung und Gesundheit

Bundesverwaltungsgericht
ändert Rechtsprechung

Bislang war bei der Prüfung der gesundheitlichen Eignung die Rechtslage eindeutig: Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis war, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass vor Erreichen der Altersgrenze gravierende gesundheitliche Probleme auftauchen oder eine vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen nötig ist. Damit hatten alle Bewerber_innen mit chronischen Erkrankungen, Psychotherapien oder Allergien Probleme bei der Verbeamtung. Sie mussten durch Gutachten etc. beweisen, dass dem nicht so sein würde. Das war schon deshalb schwierig, weil kaum ein Gutachter so lange Prognosen stellen konnte.

Nun scheint das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung zu ändern. In zwei Entscheidungen aus Niedersachsen hat es, soweit zur Zeit erkennbar, seine Meinung geändert. Die Entscheidungen lassen drei Tendenzen erkennen.

Zum einen muss der Dienstherr nun nachweisen, dass ernsthafte Erkrankungen oder vorzeitige Pensionierungen drohen.

Zum zweiten soll die gesund-

heitliche Eignung für die Verbeamtung vorliegen, wenn nach einem Befund über einen längeren Zeitraum (in dem Fall waren es acht Jahre) keine Erkrankungen oder Befunde aufgetaucht sind.

Und drittens sind in den Fällen, in denen zwar keine Schwerbehinderung vorliegt, die Bewerber aber gesundheitlich eingeschränkt sind, diese Einschränkungen wie eine Behinderung zu werten. Für Schwerbehinderte gelten erleichterte Kriterien für die Verbeamtung.

Die Urteilsbegründungen liegen noch nicht vor. Derzeit basieren die Kenntnisse der GEW auf der Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts.

Interessierte können nachlesen unter: BVerwG 2 C12.11 – Urteil vom 25. Juli 2013.

Was ist zu tun?

Angestellte Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen

Gründen nicht verbeamtet wurden und die Altersgrenze von 45 Jahren noch nicht überschritten haben, können aufgrund der neuen Rechtslage einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis stellen. Ob die neue Rechtslage auf den Einzelfall zutrifft, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten. Es ist sinnvoll, sich beraten zu lassen. Am besten per Mail an beyer@gew-hamburg.de mit Kopie an rechtsschutz@gew-hamburg.de. Sollten wir eine große Zahl von Anfragen erhalten, wird die GEW zusätzlich eine Infoveranstaltung anbieten.

ANKE BEYER

Referentin für Rechtsschutz

GEW Hamburg

ANDREAS HAMM



Kart: Roland von Seitzam